

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2012/21
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/21)

27. Juni 2012

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 21. September 2012)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Sondervorschrift 658

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

In der für das RID/ADR/ADN 2013 angenommenen
Sondervorschrift 658 sollten die Bedürfnisse des
Sektors stärker berücksichtigt werden. Statt der Brut-
tomasse des Versandstücks schlägt die Schweiz eine
Beschränkung der Masse von Feuerzeugen/Nachfüll-
patronen für Feuerzeuge pro Fahrzeug vor.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Sondervorschrift 658.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Multilaterale Sondervereinbarung M 238;
OTIF/RID/RC/2011/2;
informelles Dokument INF.8 der 91. Tagung der
WP.15;
OTIF/RID/RC/2011/39.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Die im März 2011 von der Gemeinsamen Tagung angenommene Sondervorschrift 658 ist besonders nützlich, wenn Feuerzeuge und ihre Nachfüllpatronen getrennt in Versandstücken mit einer Masse von 10 kg befördert werden. Die Feuerzeuge werden jedoch nicht immer allein in den Versandstücken befördert, sondern sind Teil von Werbeartikeln oder Geschenken und werden gemeinsam mit anderen Produkten, wie z.B. Zigarren, verschickt. In diesen Fällen kommt es häufig vor, dass das Versandstück nur wenige Dutzend, d.h. einige hundert Gramm Feuerzeuge enthält und sich ansonsten weitere, nicht gefährliche Güter darin befinden. Unter diesen Bedingungen ist der Grenzwert von 10 kg je Versandstück und 100 kg je Fahrzeug schnell erreicht, zwar nicht durch die Feuerzeuge selbst, aber durch die weiteren im Versandstück befindlichen Güter sowie durch die Verpackung. Die Unternehmen, die solche gemischten Sendungen befördern, können diese Freistellung wegen der geringen Anzahl von Feuerzeugen, die zum Einen in einem Versandstück verpackt werden dürfen und zum Anderen aufgrund der Beschränkung der Bruttomasse auf 100 kg in einem Fahrzeug befördert werden dürfen, nur beschränkt nutzen.
2. Als Beispiel aus der Praxis ließe sich Folgendes anführen:
 - ein Versandstück aus Pappe beinhaltet 50 Feuerzeuge und Zigarren;
 - die Bruttomasse des Versandstücks beträgt 2,72 kg;
 - ein volles Feuerzeug wiegt in etwa 16 g und enthält ca. 1,6 g Gas;
 - es können 90 Versandstücke auf eine Palette geladen werden, deren Bruttomasse dann in etwa 244,8 kg beträgt (das Gewicht der Palette von 25 kg ist nicht mitgerechnet);
 - ein Versandstück enthält 0,8 kg Feuerzeuge bei einer Bruttomasse von 2,72 kg;
 - eine Palette enthält 72 kg Feuerzeuge bei einer Bruttomasse von 244,8 kg.
3. Gemäß Sondervorschrift 658 sind 10 kg Bruttomasse pro Versandstück und 100 kg Bruttomasse pro Fahrzeug erlaubt.
4. Schauen wir uns ein extremes Beispiel der gemäß Sondervorschrift 658 erlaubten Massen an:
 - ein Versandstück mit 10 kg Bruttomasse enthält 600 Feuerzeuge (9,6 kg Feuerzeuge + 0,4 kg Pappe);
 - zehn Versandstücke von 10 kg ergeben 100 kg und dürfen in einem Fahrzeug befördert werden. Das entspricht 96 kg Feuerzeugen.
5. Um im ersten Fall (Absatz 2) die Bruttomasse von 100 kg zu erreichen, muss die Anzahl der in das Fahrzeug verladenen Versandstücke von 90 auf 36 reduziert werden.
6. Im ersten Beispiel (Absatz 2) dürfen 28,8 kg (36 x 0,8 kg) Feuerzeuge befördert werden, im zweiten Beispiel (Absatz 4) 96 kg.
7. Um den Bedürfnissen der Industrie gerecht zu werden, ohne dabei das Sicherheitsniveau zu senken, sollte in der Sondervorschrift 658 nicht die Bruttomasse der beförderten Versandstücke geregelt werden, sondern die Masse der Feuerzeuge.
8. Gemäß der für die UN-Nummer 1057 geltenden Sondervorschrift 201 in Kapitel 3.3 sollte die Gasmenge der Feuerzeuge 10 g und die der Nachfüllpatronen 65 g nicht überschreiten. Im Gegensatz zu den Feuerzeugen, bei denen nachvollziehbar ist, dass sie zusammen mit nicht gefährlichen Gütern verschickt werden, ist die Situation bei den Nachfüllpatronen eine andere. Es sollte jedoch kein Problem darstellen, für Nachfüllpatronen von Feuerzeugen dieselbe Beschränkung der Masse vorzusehen wie für Feuerzeuge.
9. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen sollte gemäß Abschnitt 3.4.12 der Absender den Beförderer in nachweisbarer Form nicht über die Bruttomasse, sondern über die Masse der Feuerzeuge informieren müssen.

Antrag

10. Die Sondervorschrift 658 könnte wie folgt geändert werden (der neue Text ist unterstrichen dargestellt):

"658 Die Beförderung von UN 1057 FEUERZEUGE, die der Norm EN ISO 9994:2006 + A1:2008 «Feuerzeuge – Festlegungen für die Sicherheit» entsprechen, und UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE unterliegt nur den Bedingungen der Abschnitte 3.4.1 a) bis (RID: g))/(ADR: h)), 3.4.2 (mit Ausnahme der gesamten Bruttomasse von 30 kg), 3.4.3 (mit Ausnahme der gesamten Bruttomasse von 20 kg) und 3.4.11 ~~und 3.4.12 (nur RID: erster Satz)~~, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die gesamte Bruttomasse jedes Versandstücks ist nicht größer als 10 kg,
- b) ~~die Bruttomasse solcher Versandstücke, die in einem Wagen/Fahrzeug werden~~ **höchstens 100 kg Feuerzeuge oder Nachfüllpatronen für Feuerzeuge in Versandstücken** befördert werden, ~~beträgt höchstens 100 kg und;~~
- c) jede Außenverpackung ist deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift «UN 1057 FEUERZEUGE» bzw. «UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE» gekennzeichnet, und
- d) **Absender gefährlicher Güter müssen den Beförderer vor der Beförderung in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der zu versendenden Feuerzeuge oder Nachfüllpatronen für Feuerzeuge informieren."**

Begründung

11. Ob nun 100 kg Bruttomasse der Versandstücke oder 100 kg Gesamtmasse der Feuerzeuge oder deren Nachfüllpatronen toleriert werden, ändert nicht viel an der Menge der beförderten gefährlichen Güter. Wenn die Gesamtbruttomasse je Versandstück bei 10 kg beibehalten wird, sind die Bedingungen der Sondervorschrift 658 erfüllt, da das Risiko sich auf eine Mindestanzahl identischer Versandstücke verteilt. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass die Unternehmen, die Feuerzeuge herstellen, Sendungen mit derart geringen Mengen zusammenstellen. Diejenigen, die sich für diese Mengen interessieren, betreiben die Beförderung von Feuerzeugen nur als Nebentätigkeit. Die Feuerzeuge werden in der Regel zusammen mit nicht gefährlichen Gütern verteilt. Auch im schlimmsten Fall wird die Gesamtmasse der beförderten Feuerzeuge 100 kg nicht überschreiten. Die "Verdünnung" der gefährlichen Güter durch die übrigen, nicht gefährlichen Güter in einer gemeinsamen Verpackung erhöht die Sicherheit im Vergleich zu einer ausschließlich aus Feuerzeugen/Nachfüllpatronen bestehenden Ladung.